



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2014
C(2014) 2556 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

**über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2014 und die Finanzierung für die
Durchführung des Programms „Justiz“**

ANHANG

Programm „Justiz“ - Arbeitsprogramm 2014

Übersicht über die Durchführung 2014

Einzelziele - Haushaltslinien	Gesamtbetrag	Anteil an den Programmmitteln 2014 in %
Justizielle Zusammenarbeit – Haushaltslinie 33 03 02	14 228 000 EUR	31,06 %
Justizausbildung – Haushaltslinie 33 03 01	14 390 000 EUR	31,41 %
Zugang zur Justiz – Haushaltslinie 33 03 01	14 190 000 EUR	30,97 %
Drogen – Haushaltslinie 33 03 03	3 004 000 EUR	6,56 %
GESAMT	45 812 000 EUR	100,00 %

Finanzhilfen/Auftragsvergabe	Gesamtbetrag	Anteil an den Programmmitteln 2014 in %
Finanzhilfen	33 644 000 EUR	73,44 %
Auftragsvergabe	12 138 000 EUR	26,50 %
Sonstiges	30 000 EUR	0,07 %
GESAMT		100,00 %

Übersicht über die Durchführung 2014-2020

Zugewiesene MITTEL für das Programm „Justiz“

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1382/2013	377 604 000 EUR
Gesamtbetrag 2014-2020	377 604 000 EUR

AUFTEILUNG DER MITTEL auf der Grundlage der derzeitigen Durchführung

Einzelziele – Haushaltslinien	Gesamtbetrag 2014	Anteil am Gesamtbetrag 2014-2020 in %
Justizielle Zusammenarbeit – Haushaltslinie 33 03 02	14 228 000 EUR	3,77 %
Justizausbildung – Haushaltslinie 33 03 01	14 390 000 EUR	3,81 %
Zugang zur Justiz – Haushaltslinie 33 03 01	14 190 000 EUR	3,76 %
Drogen – Haushaltslinie 33 03 03	3 004 000 EUR	0,8 %
GESAMT	45 812 000 EUR	12,13 %

In den vorstehend genannten Beträgen sind nicht die Beiträge der EFTA-Staaten, die Mitglieder des EWR-Abkommens sind, oder von Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und Beitrittsländern enthalten, die möglicherweise nach Abschluss eines entsprechenden Abkommens an dem Programm teilnehmen werden.

Gegenwärtig handelt es sich bei den Teilnehmerländern des Programms um alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks. Falls Drittländer ein Abkommen mit der Union über ihre Teilnahme am Programm ab 2014 schließen, wird dies in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und/oder auf der Website des Programms bekanntgegeben.

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts und zu einer Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte, die sich aus diesem Recht ergeben, ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihrer transnationalen Wirkung, ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren oder ihrem Potenzial zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen für die Bewältigung grenzüberschreitender oder unionsweiter Herausforderungen.

Alle im Rahmen dieses Arbeitsprogramms durchgeführten Maßnahmen sind unter Wahrung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze durchzuführen und sollen die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie die Rechte des Kindes fördern. Die Kohärenz und Komplementarität sowie die Synergien mit anderen Unionsinstrumenten sind zu gewährleisten.

1. HAUSHALTSLINIE 33 03 02: VERBESSERUNG DER JUSTIZIELLEN ZUSAMMENARBEIT IN ZIVIL- UND STRAFSACHEN

1.1. Einleitung

Auf Grundlage des von dieser Haushaltslinie abgedeckten Ziels „**Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen**“ beinhaltet dieses Arbeitsprogramm, wie nachstehend aufgeführt, die zu finanzierenden Maßnahmen und den Finanzplan für das Jahr 2014:

- Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung) (1.2):	8 100 000 EUR
- Betriebskostenzuschüsse (direkte Mittelverwaltung) (1.3):	2 200 000 EUR
- Auftragsvergabe (direkte Mittelverwaltung) (1.4):	3 898 000 EUR
- Sonstiges (1.5):	30 000 EUR
GESAMT:	14 228 000 EUR

1.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

1.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung nationaler oder transnationaler Projekte zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Die Prioritäten dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten:

1. Unterstützung der ordnungsgemäßen Umsetzung der folgenden Rechtsakte:

- Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung);

- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung („Brüssel-IIa-Verordnung“);

- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;

- Haager Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der

Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen sowie das zugehörige Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht;

- Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts;

- Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;

- Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

2. Erleichterung des Datenaustauschs und der strukturierten, vertraulichen und den Anforderungen des Datenschutzes entsprechenden Kommunikation zwischen den durch EU-Rechtsvorschriften benannten Behörden (z. B. Zentrale Behörden) oder den anderweitig im Kontext der EU-Rechtsvorschriften tätigen Stellen (z. B. Gerichte, Gerichtsvollzieher), darunter grenzübergreifende elektronische Übermittlung von Dokumenten, Auskunftersuchen sowie Anhörungen von Parteien und Zeugen in Anwendung der EU-Rechtsvorschriften.

3. Austausch bewährter Praktiken in Bezug auf Insolvenz- und Vorinsolvenzverfahren.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Es kann sich sowohl um nationale als auch um transnationale Projekte handeln.

Über diese Aufforderung werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Datensammlung, Erhebungen und Forschungstätigkeiten;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Zusammenarbeit, einschließlich Ermittlung bewährter Verfahren, die auf andere teilnehmende Länder übertragen werden könnten;
- Wissensverbreitung und Sensibilisierung.

Über diese Aufforderung können zudem Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziert werden, wenn sie nicht Hauptzweck des Projekts sind, sondern eine flankierende Funktion haben.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
- (a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.
 - (b) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
 - (c) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.
2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:
- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
 - (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.
3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:
- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
 - (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
 - (c) europäischer Mehrwert des Projekts;
 - (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
 - (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	3. Quartal 2014	4 800 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

1.2.2. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderung transnationaler Projekte zur Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere der problemlosen Anwendung des Europäischen Haftbefehls und anderer Rechtsinstrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-

und Strafsachen

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Priorität dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Unterstützung der ordnungsgemäßen Umsetzung der folgenden Rechtsinstrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung:

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl;
- Rahmenbeschluss 2003/577 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln;
- Rahmenbeschluss 2005/214 über Geldstrafen und Geldbußen;
- Rahmenbeschluss 2006/783 über die gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen;
- Rahmenbeschluss 2008/909 über die Überstellung von Strafgefangenen;
- Rahmenbeschluss 2008/947 über Bewährung und alternative Sanktionen;
- Rahmenbeschluss 2009/828 über die Europäische Überwachungsanordnung;
- Richtlinie 2011/99 über die Europäische Schutzanordnung.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Die Projekte müssen transnational sein und Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern einbeziehen.

Über diese Aufforderung werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Datensammlung, Erhebungen und Forschungstätigkeiten;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Zusammenarbeit, einschließlich Ermittlung bewährter Verfahren, die auf andere teilnehmende Länder übertragen werden könnten;
- Wissensverbreitung und Sensibilisierung.

Über diese Aufforderung können zudem Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziert werden, wenn sie nicht Hauptzweck des Projekts sind, sondern eine flankierende Funktion haben.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation ohne Erwerbszweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein.

- (b) Das Projekt muss transnational sein und Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern einbeziehen.
- (c) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- (d) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
- (c) europäischer Mehrwert des Projekts;
- (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
- (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	4. Quartal 2014	3 300 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

1.3. Betriebskostenzuschüsse

1.3.1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Betriebskostenzuschüsse 2014 zur Unterstützung Europäischer Netzwerke, die auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen tätig sind

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Diese Aufforderung dient der Unterstützung des Jahresarbeitsprogramms 2014 von europäischen Netzwerken, deren satzungsmäßiges Ziel die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ist. Diese Prioritäten können in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen noch genauer ausgeführt werden.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Durch diese Aufforderung sollen Netzwerke unterstützt werden, deren Tätigkeiten zur Umsetzung der Ziele des Programms beitragen und die unter anderem folgende Maßnahmen durchführen werden: analytische Arbeiten, Schulungsmaßnahmen, wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung mit EU-Mehrwert.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen

- (a) Der Antragsteller muss eine private Organisation ohne Erwerbszweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land sein.
- (b) Der Antragsteller muss ein bestehendes formelles Netzwerk mit eigener Rechtspersönlichkeit sein oder ein bestehendes formelles Netzwerk vertreten (als gemeinsames Sekretariat oder offiziell bestellter Koordinator). Das Netzwerk muss auf europäischer Ebene organisiert sein, d. h. über Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen oder -behörden in mindestens 14 teilnehmenden Ländern verfügen. Nur das Netzwerk oder die Einrichtung, die als gemeinsames Sekretariat/offizieller Koordinator bestellt ist, kann einen Antrag einreichen. Die Mitgliedseinrichtungen sind hierzu nicht befugt.
- (c) Die satzungsmäßigen Ziele des Netzwerks müssen den Programmzielen - Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen - entsprechen.
- (d) Der Antragsteller muss die Kofinanzierung von Kosten beantragen, die bei der Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Organisation für das Haushaltsjahr 2014 anfallen.
- (e) Der Antragsteller muss eine EU-Finanzhilfe in Höhe von 75 000 bis 250 000 EUR beantragen.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung seiner übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Der Antragsteller muss über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung des Arbeitsprogramms aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen kann.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität des Vorschlags;

- (c) europäischer Mehrwert des Vorschlags;
- (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
- (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	2. Quartal 2014	700 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

95 %

1.3.2. Aufforderung für dreijährige Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen (2015-2017) zur Unterstützung europäischer Netzwerke, die auf dem Gebiet der Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen tätig sind

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Ziel dieser Aufforderung ist der Abschluss dreijähriger Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen (2015-2017) mit europäischen Netzwerken, deren satzungsmäßiges Ziel die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ist. Die auf Grundlage dieser Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen zu gewährenden jährlichen Finanzhilfen werden die Kompetenz dieser Netzwerke stärken, aktiv zur Entwicklung und Umsetzung der EU-Politik in diesen Bereichen beizutragen.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Durch diese Aufforderung sollen Netzwerke unterstützt werden, deren Tätigkeiten zur Umsetzung der Ziele des Programms beitragen und die unter anderem folgende Maßnahmen durchführen werden: analytische Arbeiten, Schulungsmaßnahmen, wechselseitiges Lernen,

Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung mit EU-Mehrwert.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Der Antrag auf eine Rahmenpartnerschaft muss von einer privaten Organisation ohne Erwerbzweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land gestellt werden.

(b) Der Antragsteller muss ein bestehendes formelles Netzwerk mit eigener Rechtspersönlichkeit sein oder ein bestehendes formelles Netzwerk vertreten (als gemeinsames Sekretariat oder offiziell bestellter Koordinator) sowie auf europäischer Ebene organisiert sein, d. h. über Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen oder -behörden in mindestens 14 teilnehmenden Ländern verfügen. Nur das Netzwerk oder die Einrichtung, die als gemeinsames Sekretariat/offizieller Koordinator bestellt ist, kann einen Antrag einreichen. Die Mitgliedseinrichtungen sind hierzu nicht befugt.

(c) Die satzungsmäßigen Ziele des Netzwerks müssen den Programmzielen - Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen - entsprechen.

2. Wer einen Antrag auf einen Rahmenpartnerschaft stellt, muss folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

(a) Technische und fachliche Fähigkeit des Antragstellers zur Durchführung und/oder Koordinierung des vorgeschlagenen dreijährigen Rahmenarbeitsprogramms und zur Weiterführung seiner übrigen Tätigkeiten während des dreijährigen Durchführungszeitraums des vorgeschlagenen Rahmenarbeitsprogramms.

(b) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Der Antragsteller muss über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der des dreijährigen Durchführungszeitraums des vorgeschlagenen Rahmenarbeitsprogramms aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen kann.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

(a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;

(b) Qualität des vorgeschlagenen dreijährigen Arbeitsprogramms;

(c) europäischer Mehrwert des vorgeschlagenen dreijährigen Rahmenarbeitsprogramms;

(d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;

(e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	3. Quartal 2014	<i>k. A.</i>

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 % der im Rahmen der jeweiligen jährlichen Betriebskostenzuschüsse förderfähigen

Gesamtkosten

1.3.3. Betriebskostenzuschuss 2015 für Rahmenpartner, die auf dem Gebiet der Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen tätig sind

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Ziel dieser Aufforderung ist die Unterstützung der Jahresarbeitsprogramme 2015 von europäischen Netzwerken, die auf dem Gebiet der Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und/oder Strafsachen tätig sind und Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen mit der Kommission geschlossen haben (siehe Maßnahme 1.3.2).

Wesentliche Gewährungskriterien

Die Kommission wird die Rahmenpartner schriftlich auffordern, ihre Vorschläge zur Bekanntgabe der jährlichen Prioritäten für 2015 zu übermitteln. Sie prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag anhand folgender Kriterien:

- (a) Umfang, in dem das vorgeschlagene Jahresarbeitsprogramm der Rahmenpartner auf die von der Kommission bekanntgegebenen Prioritäten eingeht, und Grad seiner Kohärenz mit dem Rahmenarbeitsprogramm der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung;
- (b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar strukturiert, realistisch und ausführlich sein muss;
- (c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;
- (d) finanzielle Qualität des Vorschlags, einschließlich Vorliegen eines klar strukturierten, detaillierten und angemessenen Finanzplans, der dem Jahresarbeitsprogramm entspricht.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag

Referenz	Datum	Betrag
-----------------	--------------	---------------

JUST/2014/	4. Quartal 2014	1 500 000 EUR
------------	-----------------	---------------

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

1.4. Auftragsvergabe

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Gegenstand der geplanten Aufträge (Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste usw.)

Im Jahr 2014 will die Kommission die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen und Rahmenverträge) oder Verwaltungsvereinbarungen durchführen: Konferenzen, Fachtagungen, Seminare, Studien und Folgenabschätzungen können organisiert werden, sofern diese erforderlich sind, um die korrekte Umsetzung geltender Rechtsvorschriften zu überwachen oder neue Rechtsakte vorzubereiten oder zu begleiten oder um auf Änderungen der Strategie in dem vom Programm abgedeckten Bereich zu reagieren. Insgesamt sollen für von der GD Justiz durchgeführte Maßnahmen dieser Art 3 898 000 EUR bereitgestellt werden.

In Betracht kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Verwaltung und Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, einschließlich Tagungen und Informationsmaßnahmen (2.-4. Quartal 2014); - Studien zur Unterstützung der Evaluation der bestehenden zivilrechtlichen Instrumente, der Folgenabschätzungen und der weiteren Ausarbeitung neuer Instrumente gemäß dem Post-Stockholm-Programm und dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2014 (2.-4. Quartal 2014), unter anderem

- Studie über den Bedarf und die Machbarkeit der elektronischen Registrierung des Europäischen Nachlasszeugnisses und der elektronischen Registrierung von Testamenten in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Verknüpfung von Testamentregistern;

- Studie über auf Unternehmen anzuwendende Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Bereich der Niederlassungsfreiheit mit Blick auf eine mögliche Harmonisierung der Kollisionsnormen in diesem Bereich;

- vergleichende Studie zu bestimmten Fragen der nationalen Rechtsvorschriften für die Zustellung von Schriftstücken mit Blick auf die Ausarbeitung möglicher Mindestnormen

über die Zustellung von Schriftstücken in der Europäischen Kommission;

- Studie mit dem Ziel der Einholung von Daten von den Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie zu deren Auswertung, um letztlich ein Rechtsinstrument zur Harmonisierung der einzelstaatlichen insolvenzrechtlichen Vorschriften zu entwickeln;
- Studien zu zivilrechtlichen Fragen aller Art, die zur Entwicklung künftiger Rechtsinstrumente oder zur Evaluation bestehender Rechtsinstrumente erforderlich sind;
- Aktualisierung und Pflege der JURE-Datenbank für Urteile zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Weiterübertragung von Befugnissen an das Amt für Veröffentlichungen);
- Ausarbeitung eines Praktischen Leitfadens oder eines Leitfadens mit vorbildlichen Verfahren zur Unterhaltsverordnung (3. Quartal 2014);
- Organisation einer Sensibilisierungsveranstaltung im Bereich Zivilrecht (3. Quartal 2014);
- Übersetzung von im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht angenommenen Praktischen Leitfäden, Handbüchern und erläuternden Berichten in die Amtssprachen der EU außer Englisch und Französisch (3.-4. Quartal 2014);
- Studien zur Unterstützung der Evaluation der bestehenden strafrechtlichen Instrumente, der Folgeabschätzungen und weiteren Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften gemäß dem Stockholmer Programm und dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2014, zum Beispiel neue Initiativen zur Stärkung der gegenseitigen Anerkennung und der justiziellen Zusammenarbeit (3.-4. Quartal 2014);
- Fachtagungen und Workshops über die Umsetzung der bestehenden EU-Instrumente in Strafsachen, insbesondere des Europäischen Haftbefehls und der Rahmenbeschlüsse zu Fragen des Gewahrsams (2.-4. Quartal 2014);
- Maßnahmen im Bereich E-Justiz in Verbindung mit der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich Pflege der Softwareanwendung (ECRIS Referenzimplementierung (RI)), die für den Informationsaustausch durch das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) entwickelt wurde (1. Quartal 2015).

Voraussichtliche Zahl der Einzelverträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen: 17

Durchführung

Durch die GD Justiz (soweit nicht anders angegeben)

1.5. Sonstige Maßnahmen

1.5.1. Mitgliedsbeitrag der EU in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

Beschluss 2006/719/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht¹.

HAUSHALTSLINIE

33 03 02

Betrag

30 000 EUR

Beschreibung und Ziel der Durchführungsmaßnahme

Am 5. Oktober 2006 erließ der Rat den Beschluss über den Beitritt der Europäischen Union zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Diese internationale zwischenstaatliche Organisation hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Regeln des internationalen Privatrechts in den Teilnehmerstaaten schrittweise zu vereinheitlichen. Die Europäische Union gehört der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht seit dem 3. April 2007 an.

Der Beitrag für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in Höhe von 30 000 EUR soll die zusätzlichen Verwaltungsausgaben decken, die aus der Mitgliedschaft der EU in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht entstehen.

¹ Beschluss 2006/719/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, ABl. L 297 vom 26.10.2006, S. 1.

2. HAUSHALTSLINIE 33 03 01: ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZUR JUSTIZ UND UNTERSTÜTZUNG DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

2.1. Einleitung

Auf Grundlage der von dieser Haushaltslinie abgedeckten beiden Ziele des Programms „Justiz“ beinhaltet dieses Arbeitsprogramm die zu finanzierenden Maßnahmen und den Finanzplan für das Jahr 2014 wie folgt:

- Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung) (2.2):	11 755 000 EUR
- Betriebskostenzuschüsse (direkte Mittelverwaltung) (2.3):	9 080 000 EUR
- Auftragsvergabe (direkte Mittelverwaltung) (2.4):	7 745 000 EUR

Tabellarische Aufschlüsselung nach Einzelzielen:

EINZELZIEL	Betrag
Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur	14 390 000 EUR
Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2.1, 2.2.2)	6 000 000 EUR
Betriebskostenzuschuss an Empfänger gemäß Rechtsgrundlage (2.3.1)	7 880 000 EUR
Auftragsvergabe (2.4)	510 000 EUR
Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte	14 190 000 EUR
Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (2.2.3, 2.2.4, 2.2.5)	5 755 000 EUR
Betriebskostenzuschüsse (2.3.2, 2.3.3, 2.3.4)	1 200 000 EUR
Auftragsvergabe (2.4)	7 235 000 EUR
GESAMT	28 580 000 EUR

2.2. Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

2.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung transnationaler Projekte für juristische Ausbildung in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht oder Grundrechte

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der

Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Ziel dieser Aufforderung ist die Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Grundrechte.

Priorität wird vor allem der Ausbildung in den folgenden Themenbereichen eingeräumt:

Zivilrecht

- Rechtsinstrumente in den Bereichen Familiensachen und Erbschaft, insbesondere:
 - Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.
- Rechtsinstrumente in Zivil- und Handelssachen, insbesondere:
 - Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung).
- Ausbildung von Vollstreckungsbeamten in der Anwendung von Instrumenten auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa), Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, die künftige Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (Annahme voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014).

Strafrecht

- Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren;
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren;
- Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten;
- Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und Richtlinie 2009/123/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße.

Grundrechte

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Geltungsbereich und Anwendung;
- Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit².

Sonstige prioritäre Themenbereiche

Auch zu folgenden Themen können Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Ausbau der Sprachkenntnisse von Angehörigen der Rechtsberufe
Gegenstand der Projekte muss die von Angehörigen der Rechtsberufe in ihrem Arbeitsumfeld verwendete Rechtsterminologie sein.
- Kenntnis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten

Vorschläge außerhalb dieser prioritären Themenbereiche

Da die Bewertung des bestehenden Bedarfs im Bereich europäische justizielle Ausbildung nicht allein auf Ebene der EU durchgeführt werden kann und hauptsächlich einzelstaatlich oder sogar lokal erfolgt, sind die im Jahresarbeitsprogramm genannten politischen Prioritäten Hinweise auf mögliche Themen für Förderprojekte. Vorschläge, die nicht diesen Prioritäten entsprechen, können trotzdem förderfähig sein, wenn die Antragsteller die vorgeschlagenen Ausbildungsthemen durch eine faktengestützte Bedarfsbewertung begründen können, aus der hervorgeht, dass für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in dem betreffenden Bereich zusätzliche Ausbildungsbemühungen erforderlich sind.

Verteilung der Finanzhilfe auf die verschiedenen Themenbereiche

Bei der Entscheidung über die Zuweisung von Finanzhilfen kann eine gerechte Verteilung zwischen den Themenbereichen angestrebt werden. Priorität wird Projekten eingeräumt, die keine Duplizierung bestehender Lehrmaterialien oder laufender Projekte darstellen, sondern ergänzend wirken oder Innovationen mit sich bringen.

Zielgruppe

Hauptzielgruppe der Ausbildungsmaßnahmen sollten an der Anwendung der einschlägigen Instrumente beteiligte Angehörige der Rechtsberufe und der Rechtspflege sein, d. h. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbedienstete sowie Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Bewährungshelfer, Schlichter (Mediatoren) und Gerichtsdolmetscher.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Die Projekte müssen transnational sein und Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern einbeziehen. Darüber hinaus müssen die Schulungsmaßnahmen der einzelnen Projekte Teilnehmer (zu schulende Personen) aus verschiedenen teilnehmenden Ländern einbeziehen.

Über diese Aufforderung werden in den vorstehend genannten prioritären Bereichen

² ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

(einschließlich der durch eine Bedarfsbewertung ermittelten Bereiche) Maßnahmen wie zum Beispiel folgende finanziert:

- Organisation interaktiver, praxisorientierter Schulungsmaßnahmen;
- multilaterale Austausche zwischen Angehörigen von Rechtsberufen (ausgenommen Richter und Staatsanwälte, deren Aus- und Fortbildungseinrichtungen Mitglied des EJTN sind und daher an den von diesem organisierten Austauschen teilnehmen können);
- Erstellung von Fort- und Ausbildungsinhalten für Präsenzunterricht, gemischtes Lernen („Blended Learning“) oder das e-Lernen, entweder zur Verwendung durch Ausbilder oder durch Angehörige von Rechtsberufen im Selbststudium;
- Instrumente für Fort- und Ausbildungsanbieter (zum Beispiel Schulungsveranstaltungen für Ausbilder, Instrumente zur Unterstützung der Organisation von Schulungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten usw.)

Auch Projekte zur Einführung von Ausbildungsmodulen im Bereich der europäischen Rechtsvorschriften, die von der Kommission entwickelt wurden, können Finanzhilfen in Anspruch nehmen.

Alle genannten Tätigkeiten können im Zusammenhang mit der Erstausbildung (Einführungszeit) oder der Fort- und Weiterbildung der Teilnehmer (beispielsweise Schulungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen über EU-Rechtsvorschriften und die Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit an Berufsanfänger im Rechtsbereich oder spezialisierte Schulungsmaßnahmen für bereits praktizierende Angehörige von Rechtsberufen) stattfinden.

Projekte mit der Zielstellung „Kenntnis der Rechtssysteme“ müssen die Rechtssysteme abdecken, die von besonderer Relevanz für die Teilnehmer sind, und berufserfahrene Angehörige von Rechtsberufen einbeziehen, die in der Lage sind, die Erfahrungen und Praxis bei der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften zu vergleichen.

Die Projekte sollten ferner das Ziel verfolgen, Angehörigen von Rechtsberufen Anreize zum Absolvieren von Schulungsmaßnahmen in einer Fremdsprache zu vermitteln, entweder durch die Bereitstellung einer hochwertigen simultanen Verdolmetschung in ihre Muttersprache oder durch die Erleichterung der Teilnahme mithilfe einer Schulung in der Fremdsprache (zum Beispiel mit einer Einführung in die einschlägige Rechtsterminologie der jeweiligen Themenbereiche vor oder zu Beginn der Schulungsmaßnahme, oder mit einer sprachlichen Vorbereitung durch die aktive Einbeziehung der Teilnehmer zu Beginn der Schulungsmaßnahme usw.)

Lehrmethoden

Die Anträge sollten vor allem die Empfehlungen aus dem EU-Pilotprojekt über die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene berücksichtigen oder die bei diesem Pilotprojekt ermittelten bewährten Verfahren auf andere Mitgliedstaaten oder Rechtsberufe ausweiten.

Die Lehrmethoden müssen für alle Ausbildungsarten – ob Präsenzunterricht, Online-Unterricht oder anderweitig - praxisorientiert und interaktiv sein. Der Präsenzunterricht sollte Raum und Anregungen für den Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern auch außerhalb

des eigentlichen Unterrichts bieten.

Verbreitungsstrategie

Die finanzierten Projekte müssen über eine klar strukturierte Strategie für die Verbreitung ihrer Ergebnisse verfügen, was zum Beispiel auch die Verbreitung gebrauchsfertiger Lehrmaterialien für Angehörige von Rechtsberufen oder Ausbildern über das europäische E-Justizportal umfasst.

Finanzbestimmungen

Die Empfänger der Finanzhilfen machen die förderfähigen Aufenthaltskosten und Tagegelder für Teilnehmer an Aus- und Fortbildungen auf der Grundlage von Einheitskosten geltend, deren Höhe nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission K(2008) 6215 „Allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Annahme des Leitfadens für Dienstreisen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Kommission“ festgelegt wird. Bei der Teilnahme an halbtägigen Veranstaltungen werden 50 % des Tagessatzes gewährt. Diese Einheitskosten ermöglichen eine angemessene Annäherung an die Kosten, die Personen entstehen, die sich unabhängig vom Zweck ihres Aufenthalts an einem anderen Ort als ihrem üblichen Standort aufhalten.

Die Heranziehung von Einheitskosten ist aufgrund der Art der Maßnahmen (Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) und der Art der von den Einheitskosten abgedeckten förderfähigen Kosten gerechtfertigt (Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die eine aufwändige Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit relativ geringen Beträgen erfordern). Die Genehmigung von Einheitskosten wird die Verwaltung der Finanzhilfen erleichtern und für die Empfänger den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Berichterstattung und für die Kommission den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten reduzieren. Außerdem können dadurch die Kontrollkosten – im Vergleich zu den Kontrollkosten im Zusammenhang mit der Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten – gesenkt werden.

Da die Mehrheit der Teilnehmer an dieser Aufforderung öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen mit einem öffentlichen Auftrag sein werden, ist das Risiko für Betrug oder Unregelmäßigkeiten als relativ niedrig einzuschätzen.

Die Einhaltung des Kofinanzierungsprinzips wird sichergestellt, indem auf die förderfähigen Kosten, die auf der Grundlage von Einheitskosten geltend gemacht werden, die Kofinanzierungsrate angewandt wird.

Die Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots wird zum Zeitpunkt der Prüfung der Schlussabrechnung des Empfängers sichergestellt.

Doppelfinanzierungen werden durch eindeutige Angaben zu den Kostenkategorien, die von den Einheitskosten abgedeckt werden (Aufhaltskosten und Tagegelder für Teilnehmer an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen), vermieden.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
- (a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.
 - (b) Der Antrag muss transnational sein und Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern einbeziehen.
 - (c) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 50 000 EUR betragen.
 - (d) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.
2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:
- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
 - (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.
3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:
- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
 - (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
 - (c) europäischer Mehrwert des Projekts;
 - (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
 - (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	3. Quartal 2014	5 000 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

2.2.2. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung nationaler oder transnationaler Projekte zur juristischen Ausbildung im Wettbewerbsrecht

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Ziel dieser Aufforderung ist die Förderung der wirksamen und kohärenten Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts in den Mitgliedstaaten. Dies gilt für die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Beihilfenvorschriften, einschließlich der Artikel 107 und 108 AEUV, und die private Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts vor einzelstaatlichen Gerichten, einschließlich wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzklagen.

Prioritäten sind die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Richtern sowie deren Ausbildung zur Durchsetzung der europäischen Kartellvorschriften, was im Einzelnen folgende Punkte umfasst:

- 1) Verbesserung der Kenntnis, Anwendung und Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts;
- 2) Schulung von Richtern und Staatsanwälten durch einzelstaatliche Justizeinrichtungen im Hinblick auf die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts;
- 3) Verbesserung und/oder Aufbau von Kooperationsbeziehungen/Netzen.

Die Projekte müssen auf einzelstaatliche Richter abzielen, die Wettbewerbssachen auf einzelstaatlicher Ebene behandeln, sowie auf Staatsanwälte, angehende einzelstaatliche Richter und Justizbedienstete, die in den in Betracht kommenden Ländern für Richter oder Gerichte tätig sind.

Vorrang erhalten die drei genannten Tätigkeiten. Noch verbliebene Mittel kann der Bewertungsausschuss für Projekte zu folgendem Thema vergeben:

- 4) Verbesserung der Rechtsfachsprache von Justizbediensteten.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Die Reichweite der Projekte kann entweder transnational oder national sein, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen auf lokaler Ebene. Die Projekte sollten sich an mindestens eine Staatsangehörigkeit richten; Vorrang erhalten jedoch Projekte, die sich an mehrere Staatsangehörigkeiten oder aber Staatsangehörigkeiten richten, die von bisherigen Projekten des Programms zur Ausbildung einzelstaatlicher Richter im Wettbewerbsrecht weniger gut erreicht wurden, was in der Aufforderung noch näher erläutert wird.

Über diese Aufforderung werden insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- 1) Verbesserung der Kenntnis, Anwendung und Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts

Die Projekte müssen aus Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen in Form von Konferenzen, Seminaren, Kolloquien, Treffen und Symposien sowie Kurzlehrgängen oder längeren Schulungen im EU-Wettbewerbsrecht für die Zielgruppe bestehen.

2) Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten durch einzelstaatliche Justizeinrichtungen im Hinblick auf die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts

Die für diesen Bereich eingereichten Projekte müssen von einer oder mehreren einzelstaatlichen Justizeinrichtungen – insbesondere als Teil der Erstausbildung von Richtern und Staatsanwälten – im Hinblick auf die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts organisiert werden.

3) Verbesserung und/oder Aufbau von Kooperationsbeziehungen/Netzen

Gegenstand der Projekte müssen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und/oder des Aufbaus von Netzen zwischen einzelstaatlichen Richtern, insbesondere zwischen Justizbehörden oder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Vereinigungen sein, die im Bereich der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts durch einzelstaatliche Richter tätig sind oder die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts durch einzelstaatliche Richter fördern oder überwachen.

Gegenstand der Projekte kann auch die Verbesserung und/oder Vernetzung von Datenbanken oder internetgestützten Instrumenten von grenzüberschreitender Bedeutung für die EU sein, mit der eine Zusammenarbeit aufgenommen oder ausgebaut und Informationen unter Richtern auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene verbreitet werden sollen.

4) Verbesserung der Rechtsfachsprache von Justizbediensteten

Gegenstand der Projekte muss die Verbesserung der fachsprachlichen Kenntnisse der mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts befassten Justizbediensteten im Zusammenhang mit der in ihrem Arbeitsumfeld verwendeten Rechtsterminologie sein. Die Projekte müssen aus einer spezifischen Rechtssprachausbildung in Form von Kurzlehrgängen oder längeren Schulungen bestehen. Hauptziel der Projekte muss die Überwindung der geografischen/sprachlichen Barrieren zugunsten eines gemeinsamen europäischen Rechtswissens sein.

Finanzbestimmungen

Die Empfänger der Finanzhilfen machen die förderfähigen Aufenthaltskosten und Tagegelder für Teilnehmer an Aus- und Fortbildungen auf der Grundlage von Einheitskosten geltend, deren Höhe nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission K(2008) 6215 „Allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Annahme des Leitfadens für Dienstreisen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Kommission“ festgelegt wird. Bei der Teilnahme an halbtägigen Veranstaltungen werden 50 % des Tagessatzes gewährt. Diese Einheitskosten ermöglichen eine angemessene Annäherung an die Kosten, die Personen entstehen, die sich unabhängig vom Zweck ihres Aufenthalts an einem anderen Ort als ihrem üblichen Standort aufhalten.

Die Heranziehung von Einheitskosten ist aufgrund der Art der Maßnahmen (Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) und der Art der von den Einheitskosten abgedeckten förderfähigen Kosten gerechtfertigt (Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, die eine aufwändige Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit relativ geringen Beträgen erfordern). Die Genehmigung von Einheitskosten wird die Verwaltung der Finanzhilfen erleichtern und für die Empfänger den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Berichterstattung und für die Kommission den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten reduzieren. Außerdem können dadurch die Kontrollkosten – im

Vergleich zu den Kontrollkosten im Zusammenhang mit der Prüfung der tatsächlich entstandenen Kosten – gesenkt werden.

Da die Mehrheit der Teilnehmer an dieser Aufforderung öffentliche Einrichtungen sein werden, ist das Risiko für Betrug oder Unregelmäßigkeiten als relativ niedrig einzuschätzen.

Die Einhaltung des Kofinanzierungsprinzips wird sichergestellt, indem auf die förderfähigen Kosten, die auf der Grundlage von Einheitskosten geltend gemacht werden, die Kofinanzierungsrate angewandt wird.

Die Einhaltung des Grundsatzes des Gewinnverbots wird zum Zeitpunkt der Prüfung der Schlussabrechnung des Empfängers sichergestellt.

Doppelfinanzierungen werden durch eindeutige Angaben zu den Kostenkategorien, die von den Einheitskosten abgedeckt werden (Aufenthaltskosten und Tagegelder für Teilnehmer an Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen), vermieden.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.
- (b) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe darf nicht weniger als 10 000 EUR und nicht mehr als 400 000 EUR betragen.
- (c) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
- (c) europäischer Mehrwert des Projekts;
- (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
- (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD COMP auf Grundlage einer Weiterübertragung

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
COMP/2014	2. Quartal 2014	1 000 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

2.2.3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung nationaler oder transnationaler E-Justiz-Projekte

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll zum Erreichen der Ziele der europäischen Strategie für die E-Justiz 2014-2018 beitragen.

Sie wird die Umsetzung von E-Justiz-Projekten im europäischen E-Justizportal und, soweit sie eine europäische Dimension haben, auch auf nationaler Ebene unterstützen.

Priorität wird Projekten eingeräumt, die auf die Mitwirkung in oder die Verbesserung von bestehenden oder laufenden Projekten im E-Justizportal abzielen, zum Beispiel

- Vernetzung der nationalen Insolvenzregister
- Wie finde ich einen Rechtsanwalt?
- Wie finde ich einen Notar?
- Wie finde ich einen Gerichtsvollzieher?
- Implementierung des European Case Law Identifier (ECLI) in Rechtsprechungsarchiven und Vernetzung mit dem E-Justizportal

Transnationalen Projekten wird eine höhere Priorität eingeräumt als rein nationalen Vorhaben.

Andere Projekte zur Unterstützung der Umsetzung der europäischen Strategie für die E-Justiz 2014-2018 und deren Aktionsplan werden nicht ausgeschlossen.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Die Projekte können national oder transnational sein.

Über diese Aufforderung werden Maßnahmen im IT-Bereich sowie sonstige einschlägige Maßnahmen in Verbindung mit der europäischen Strategie für die E-Justiz und deren Aktionsplan finanziert.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.
- (b) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- (c) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
- (c) europäischer Mehrwert des Projekts;
- (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
- (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	4. Quartal 2014	2 755 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

2.2.4. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung nationaler oder transnationaler Projekte zur Förderung des Zugangs zur Strafjustiz, einschließlich zur Stärkung der Rechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Die oberste Priorität dieser Aufforderung ist die Unterstützung der ordnungsgemäßen Umsetzung der folgenden Rechtsakte:

- Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren;
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren;
- Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren.

Eine weitere Priorität ist die Unterstützung der Ausarbeitung von EU-Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Weitere Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten (ausgenommen bestehende EU-Rechtsvorschriften), einschließlich durch Rechtsbehelfe;
- Möglichkeiten zur Reduzierung der Untersuchungshaft.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Die Projekte können national oder transnational sein.

Über diese Aufforderung werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Datensammlung, Erhebungen und Forschungstätigkeiten;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Zusammenarbeit, einschließlich Ermittlung bewährter Verfahren, die auf andere teilnehmende Länder übertragen werden könnten;
- Wissensverbreitung und Sensibilisierung.

Über diese Aufforderung können zudem Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finanziert werden, wenn sie nicht Hauptzweck des Projekts sind, sondern eine flankierende Funktion

haben.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein. Organisationen mit Erwerbszweck müssen ihre Anträge in Partnerschaft mit öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck stellen.
- (b) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- (c) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
- (c) europäischer Mehrwert des Projekts;
- (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
- (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	2. Quartal 2014	2 000 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

2.2.5. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung nationaler oder transnationaler Projekte zur Stärkung der Rechte der Opfer

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der

Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Priorität dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie über die Rechte von Opfern (2012/29/EU), der zufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bestimmte Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz zu gewährleisten. Insbesondere sollten die Projekte zur Umsetzung der Artikel 8, 9, 22, 25 und 26 der Richtlinie beitragen.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Die Projekte können national oder transnational sein.

Die Projekte sollten folgende Schwerpunkte haben:

1) Artikel 8 und 9 der Richtlinie: Allgemeine Opferunterstützungsdienste:

- Errichtung von Strukturen auf nationaler Ebene zur Bereitstellung von allgemeinen Opferunterstützungsdiensten, die landesweit verfügbar und geografisch angemessen verteilt sind;
- Aufbau von Kompetenzen bei Fachkräften, die an der Bereitstellung von allgemeinen Opferunterstützungsdiensten beteiligt sind;
- Entwicklung von Methoden für landesweiten Überweisungsmechanismen (Überweisung durch zuständige Behörden an Organisationen für allgemeine und spezialisierte Opferunterstützung);
- Entwicklung von Strategien zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich der Opferunterstützung.

2) Artikel 22 der Richtlinie: Individuelle Ermittlung der Bedürfnisse von Opfern

- Entwicklung nachhaltiger und anwendbarer Instrumente für die individuelle Ermittlung der Bedürfnisse von Opfern.

3) Artikel 25 der Richtlinie: Schulung der betroffenen Berufsgruppen

- Organisation von Schulungen für Polizeibeamte, Gerichtsbedienstete, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Mitarbeiter von Opferhilfsdiensten verschiedener Nationalitäten, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen.

4) Artikel 26 der Richtlinie: Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wahrnehmung von Rechten durch Opfer

- Errichtung eines Netzwerks zuständiger nationaler Behörden zum Austausch von Wissen,

bewährten Verfahren und Erfahrungen;

- Errichtung eines Netzwerks zur Verbesserung der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen und der Berücksichtigung der Situation von Opfern in grenzüberschreitenden Fällen.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

(a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation ohne Erwerbszweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein.

(b) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.

(c) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

(a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.

(b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

(a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;

(b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;

(c) europäischer Mehrwert des Projekts;

(d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;

(e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	4. Quartal 2014	1 000 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

2.3. *Betriebskostenzuschüsse*

2.3.1. *Betriebskostenzuschuss 2015 an Empfänger gemäß Rechtsgrundlage - EJTN*

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c der Anwendungsbestimmungen

Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2000/43/EG

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 erhält das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten einen Betriebskostenzuschuss für die Kofinanzierung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben.

Das Arbeitsprogramm des EJTN muss der Mitteilung der Kommission über die europäische justizielle Aus- und Fortbildung (KOM/2011/551) entsprechen und insbesondere eine Steigerung der Anzahl der Maßnahmen und Teilnehmer sowie die weitere Entwicklung des Projekts „Catalogue+“ und des Aiakos-Austauschprogramms für neu ernannte Richter und Staatsanwälte vorsehen, wobei die Anzahl der Austausche für erfahrene Angehörige von Rechtsberufen nicht verringert werden sollte.

Das EJTN sollte die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Pilotprojekts zur justiziellen Aus- und Weiterbildung auf europäischer Ebene sicherstellen: Los 1 – Bewährte Verfahren zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten im EU-Recht und Los 4 – Zusammenarbeit zwischen auf EU-Ebene bestehenden justiziellen Netzen bei der justiziellen Aus- und Weiterbildung auf europäischer Ebene.

Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten

Der Betriebskostenzuschuss 2015 an das EJTN soll der Finanzierung der Tätigkeiten des Netzes dienen, die zur Umsetzung der Ziele des Programms, insbesondere Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit EU-Mehrwert, beitragen.

Wesentliche Gewährungskriterien

Die Kommission wird das EJTN schriftlich auffordern, seine Vorschläge zur Bekanntgabe der jährlichen Prioritäten für 2015 zu übermitteln. Sie prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag anhand folgender Kriterien:

- (a) Umfang, in dem das vorgeschlagene Jahresarbeitsprogramm auf die von der Kommission bekanntgegebenen Prioritäten eingeht;
- (b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar strukturiert, realistisch und ausführlich sein muss;
- (c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;
- (d) finanzielle Qualität des Vorschlags, einschließlich Vorliegen eines klar strukturierten, detaillierten und annehmbaren Finanzplans, der dem Jahresarbeitsprogramm entspricht.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag

Referenz	Date	Betrag
JUST/2014/	4. Quartal 2014	7 880 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

95 %

2.3.2. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Betriebskostenzuschüsse 2014 zur Unterstützung Europäischer Netzwerke, die auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz tätig sind

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Ziel dieser Aufforderung ist die Unterstützung der Jahresarbeitsprogramme 2014 von europäischen Netzwerken, deren satzungsmäßiges Ziel die Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle ist. Diese Prioritäten können in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen noch genauer ausgeführt werden.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Durch diese Aufforderung sollen Netzwerke unterstützt werden, deren Tätigkeiten zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen und die unter anderem folgende Maßnahmen durchführen: analytische Arbeiten, Schulungsmaßnahmen, wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung mit EU-Mehrwert.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen

(a) Der Antragsteller muss eine private Organisation ohne Erwerbszweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land sein.

(b) Der Antragsteller muss ein bestehendes formelles Netzwerk mit eigener Rechtspersönlichkeit sein oder ein bestehendes formelles Netzwerk vertreten (als

gemeinsames Sekretariat oder offiziell bestellter Koordinator). Das Netzwerk muss auf europäischer Ebene organisiert sein, d. h. über Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen oder -behörden in mindestens 14 teilnehmenden Ländern verfügen. Nur das Netzwerk oder die Einrichtung, die als gemeinsames Sekretariat/offizieller Koordinator bestellt ist, kann einen Antrag einreichen. Die Mitgliedseinrichtungen sind hierzu nicht befugt.

(c) Die satzungsmäßigen Ziele des Netzwerks müssen den Programmzielen der Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle entsprechen.

(d) Der Antragsteller muss die Kofinanzierung von Kosten beantragen, die bei der Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Organisation für das Haushaltsjahr 2014 anfallen.

(e) Der Antragsteller muss eine EU-Finanzhilfe in Höhe von 75 000 bis 250 000 EUR beantragen.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

(a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung seiner übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms.

(b) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Der Antragsteller muss über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung des Arbeitsprogramms aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen kann.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

(a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;

(b) Qualität des Vorschlags;

(c) europäischer Mehrwert des Vorschlags;

(d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;

(e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	2. Quartal 2014	600 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

95 %

2.3.3. Aufforderung für dreijährige Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen (2015-2017) zur Unterstützung europäischer Netzwerke, die auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz tätig sind

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Ziel dieser Aufforderung ist der Abschluss dreijähriger Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen (2015-2017) mit europäischen Netzwerken, deren satzungsmäßiges Ziel die Förderung des effektiven Zugangs zur Justiz für alle ist. Die auf Grundlage dieser Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen zu gewährenden Finanzhilfen werden die Kompetenz dieser Netzwerke stärken, aktiv zur Entwicklung und Umsetzung der EU-Politik in diesem Bereich beizutragen.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Durch diese Aufforderung sollen Netzwerke unterstützt werden, deren Tätigkeiten zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen und die unter anderem folgende Maßnahmen durchführen: analytische Arbeiten, Schulungsmaßnahmen, wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung mit EU-Mehrwert.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Der Antrag auf eine Rahmenpartnerschaft muss von einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land gestellt werden.
- (b) Der Antragsteller muss ein bestehendes formelles Netzwerk mit eigener Rechtspersönlichkeit sein oder ein bestehendes formelles Netzwerk vertreten (als gemeinsames Sekretariat oder offiziell bestellter Koordinator) sowie auf europäischer Ebene organisiert sein, d. h. über Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen oder -behörden in mindestens 14 teilnehmenden Ländern verfügen. Nur das Netzwerk oder die Einrichtung, die als gemeinsames Sekretariat/offizieller Koordinator bestellt ist, kann einen Antrag einreichen. Die Mitgliedseinrichtungen sind hierzu nicht befugt.
- (c) Die satzungsmäßigen Ziele des Netzwerks müssen dem Programmziel - Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle - entsprechen.

2. Antragsteller für Rahmenpartnerschaften müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Durchführung und/oder Koordinierung des vorgeschlagenen dreijährigen Arbeitsprogramms und zur Weiterführung seiner übrigen Tätigkeiten während des dreijährigen Durchführungszeitraums des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers: Der Antragsteller muss über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der des dreijährigen Durchführungszeitraums des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen kann.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität des vorgeschlagenen dreijährigen Arbeitsprogramms;
- (c) europäischer Mehrwert des vorgeschlagenen dreijährigen Arbeitsprogramms;
- (d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
- (e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	3. Quartal 2014	k. A.

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 % der im Rahmen der jeweiligen jährlichen Betriebskostenzuschüsse förderfähigen Gesamtkosten

2.3.4. Betriebskostenzuschuss 2015 für Rahmenpartner, die auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz tätig sind

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Durch diese Aufforderung soll das Jahresarbeitsprogramm 2015 von europäischen Netzwerken unterstützt werden, die auf dem Gebiet des Zugangs zur Justiz tätig sind und Rahmenpartnerschaftsvereinbarungen mit der Kommission geschlossen haben (siehe Maßnahme 2.3.2).

Wesentliche Gewährungskriterien

Die Kommission wird die Rahmenpartner schriftlich auffordern, ihren Vorschlag zur Bekanntgabe der jährlichen Prioritäten für 2015 zu übermitteln. Sie prüft, ob die Organisation die Ausschlusskriterien erfüllt und ob der Vorschlag mit den Zielen übereinstimmt, die mit dem Programm verfolgt werden. Sie bewertet den Vorschlag anhand folgender Kriterien:

- (a) Umfang, in dem das Jahresarbeitsprogramm der Rahmenpartner auf die von der Kommission bekanntgegebenen Prioritäten eingeht, und Kohärenz des Programms mit dem vorgeschlagenen Arbeitsprogramm der Rahmenpartnerschaftsvereinbarung;
- (b) Qualität des Jahresarbeitsprogramms, das klar strukturiert, realistisch und ausführlich sein muss;
- (c) europäischer Mehrwert des Jahresarbeitsprogramms;
- (d) finanzielle Qualität des Vorschlags, einschließlich Vorliegen eines klar strukturierten, detaillierten und annehmbaren Finanzplans, der dem Jahresarbeitsprogramm entspricht.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	4. Quartal 2014	600 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

2.4. Auftragsvergabe

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung – einschließlich der Schulung in der Rechtsterminologie von Fremdsprachen – im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur

Einzelziel: Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer unter Einhaltung der Verteidigungsrechte

HAUSHALTSLINIE

33 03 01

Gegenstand der geplanten Aufträge (Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste usw.)

Im Jahr 2014 will die Kommission die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen und Rahmenverträge) oder Verwaltungsvereinbarungen durchführen: Konferenzen, Fachtagungen, Seminare, Studien und Folgenabschätzungen können organisiert werden, sofern diese erforderlich sind, um neue Rechtsakte vorzubereiten oder zu begleiten oder um auf Änderungen der Strategie in dem vom Programm abgedeckten Bereich zu reagieren. Insgesamt sollen für von der GD Justiz durchgeführte Maßnahmen dieser Art 7 745 000 EUR bereitgestellt werden. In Betracht

kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

(a) Einzelziel: Justizielle Ausbildung

- Tagungen, Workshops, Seminare und Konferenzen zum Thema justizielle Ausbildung (2. Quartal 2014);
- Entwicklung/Übersetzung/Aktualisierung von zur Verbreitung bestimmten Lehrmaterialien für die justizielle Ausbildung (4. Quartal 2014);
- Studie zur Bewertung von Schulungsbedarf auf dem Gebiet des EU-Wettbewerbsrechts (Weiterübertragung an die GD COMP, 2. Quartal 2014).

(b) Einzelziel: Zugang zur Justiz

- Feldstudien über die Wirksamkeit von Justizsystemen; thematische Studien, Datensammlung (3.-4. Quartal 2014);
- technische Hilfe in den Mitgliedstaaten (2.-4. Quartal 2014);
- Tagungen, Workshops, Seminare und Konferenzen zum Thema Zugang zur Justiz (2.-4. Quartal 2014);
- Studien zur Unterstützung der Evaluation der bestehenden strafrechtlichen Instrumente; Folgenabschätzungen für die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften gemäß dem Post-Stockholm-Programm und dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2014, beispielsweise zur künftigen Entwicklung der Rechte der Opfer und der Verfahrensrechte; Studien über die Umsetzung der Richtlinie 2010/64 (2.-4. Quartal) und die Umsetzung der Richtlinie 2012/13 (3.Quartal–2014-2.Quartal 2015);
- Workshops über die Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften in Strafsachen, die den Zugang zur Justiz insbesondere für Opfer, Verdächtige und Beschuldigte fördern, sowie insbesondere zu Richtlinie 2013/29 (1.-2. Quartal 2014, 4. Quartal 2014) und Richtlinie 2013/48 (3.-4. Quartal 2014);
- Maßnahmen auf dem Gebiet der E-Justiz in Verbindung mit dem Zugang zur Justiz (2.-4. Quartal 2014), zum Beispiel
 - erforderliche Maßnahmen für die fortlaufende Entwicklung, Pflege und den technischen Support des E-Justizportals und seiner Teilprojekte, zum Beispiel Gebühren für das Hosting und die Softwarelizenzen;
 - Migration der Website des EJM für Strafsachen in das E-Justizportal;
 - Übersetzungskosten für das EJM für Zivilsachen;
 - Integration der Datenbank zum Verbraucherrecht in das E-Justizportal;
 - Verlängerung des Projekts e-Codex und Vernetzung mit dem E-Justizportal;
 - Erweiterung der Gerichtsdatenbank;
 - IT-Entwicklung im Zusammenhang mit den Projekten des E-Justizportals zur europäischen Vernetzung, zum Beispiel Verknüpfung der Grundbücher; Verknüpfung der Unternehmensregister; Verknüpfung von „Wie finde ich einen Gerichtsvollzieher?“; Verknüpfung der Übersetzer-/Dolmetscherdatenbank.

Voraussichtliche Zahl neuer Verträge: 5

Voraussichtliche Zahl der Einzelverträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen: 25

Durchführung

Durch die GD Justiz (soweit nicht anders angegeben)

3. HAUSHALTSLINIE 33 03 03: PRÄVENTION SOWIE REDUKTION VON ANGEBOT UND NACHFRAGE IM DROGENBEREICH

3.1. Einleitung

Auf der Grundlage der im Programm „Justiz“ aufgeführten Ziele beinhaltet dieses Arbeitsprogramm die zu finanzierenden Maßnahmen und den Finanzplan für das Jahr 2014 wie folgt:

- Maßnahmenbezogene Finanzhilfen (direkte Mittelverwaltung) (3.2):	2 509 000 EUR
- Betriebskostenzuschüsse (direkte Mittelverwaltung) (3.3):	entfällt
- Auftragsvergabe (direkte Mittelverwaltung) (3.4):	495 000 EUR
GESAMT:	3 004 000 EUR

3.2. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für maßnahmenbezogene Finanzhilfen zur Förderung transnationaler Projekte auf dem Gebiet der EU-Drogenpolitik

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden

HAUSHALTSLINIE

33 03 03

Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse

Die Prioritäten dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten:

- Unterstützung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über neue psychoaktive Substanzen durch Verbesserung der Kapazitäten zur Identifizierung und Bewertung neuer psychoaktiver Substanzen, wirksames Reagieren auf die schnelle Ausbreitung dieser Substanzen in der EU mittels Reduzierung der Verfügbarkeit schädlicher Substanzen, Beobachtung des Ausmaßes und der Muster der Verwendung solcher Substanzen sowie durch den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Prävention;
- Entwicklung und Austausch von innovativen Ansätzen zur Rückfallverhinderung sowie von bewährten Methoden zur Reintegration und Rehabilitation von (Langzeit-)Drogenkonsumenten, darunter Haftentlassene, unter anderem durch die Prüfung von Alternativen zu Zwangssanktionen;

- Austausch bewährter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen an Drogendiensten beteiligten Behörden, einschließlich auf lokaler oder regionaler Ebene, und der Zivilgesellschaft, um eine Abstimmung der Maßnahmen zur Angebots- und Nachfragereduktion im Drogenbereich zu gewährleisten, um so die Wirksamkeit von Prävention, Schadensminderung und Strafverfolgungsmaßnahmen zu verbessern und damit zur Prävention und Verringerung der Fallzahlen von Drogenstraftaten beizutragen;
- Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung der Ziele der EU-Drogenstrategie 2013-2020 sowie der spezifischen Maßnahmen im Rahmen des EU-Drogenaktionsplans 2013-2016, um zur Verringerung der negativen Folgen illegaler Drogen für Einzelpersonen und die Gesellschaft beizutragen.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Tätigkeiten

Über diese Aufforderung werden Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Datensammlung, Erhebungen und Forschungstätigkeiten;
- Schulungsmaßnahmen;
- wechselseitiges Lernen, Austausch bewährter Verfahren, Zusammenarbeit, einschließlich Ermittlung bewährter Verfahren, die auf andere teilnehmende Länder übertragen werden könnten;
- Wissensverbreitung und Sensibilisierung.

Wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien

1. Anträge auf Finanzhilfe sind **zulässig**, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Der Antragsteller muss eine öffentliche Einrichtung oder eine private Organisation ohne Erwerbszweck mit ordnungsgemäßem Sitz in einem am Programm teilnehmenden Land oder eine internationale Organisation sein.
- (b) Der Antrag muss transnational sein und Organisationen aus mindestens zwei teilnehmenden Ländern einbeziehen.
- (c) Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- (d) Das Projekt darf nicht vor Einreichung des Antrags auf Finanzhilfe abgeschlossen werden oder begonnen haben.

2. Die Antragsteller müssen folgende **Auswahlkriterien** erfüllen:

- (a) Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zur Durchführung und/oder Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahme und Weiterführung ihrer übrigen Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme.
- (b) Finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller: Die Antragsteller müssen über sichere und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten während der Dauer der Durchführung des Projekts aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

3. Die Vorschläge werden auf der Grundlage folgender **Gewährungskriterien** bewertet:

- (a) Relevanz für die Prioritäten der Aufforderung;
- (b) Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme;
- (c) europäischer Mehrwert des Projekts;

(d) erwartete Ergebnisse, Verbreitung, Nachhaltigkeit und langfristige Auswirkungen;
(e) Kostenwirksamkeit.

Durchführung

Durch die GD Justiz

Zeitplan und Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Referenz	Datum	Betrag
JUST/2014/	3. Quartal 2014	2 509 000 EUR

Höchstmöglicher Kofinanzierungsanteil an den förderfähigen Kosten

80 %

3.3. *Betriebskostenzuschüsse*

k. A.

3.4. *Auftragsvergabe*

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 4 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013

Einzelziel: Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden

HAUSHALTSLINIE

33 03 03

Gegenstand der geplanten Aufträge (Studien/technische Unterstützung/Bewertung/Erhebung/IT/Kommunikationsdienste usw.)

Im Jahr 2014 will die Kommission die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durch Vergabe öffentlicher Aufträge (Ausschreibungen und Rahmenverträge) oder Verwaltungsvereinbarungen durchführen: Konferenzen, Fachtagungen, Seminare, Studien und Folgenabschätzungen können organisiert werden, sofern diese erforderlich sind, um neue Rechtsakte vorzubereiten oder zu begleiten oder um auf Änderungen der Strategie in dem vom Programm abgedeckten Bereich zu reagieren. Insgesamt sollen für von der GD Justiz durchgeführte Maßnahmen dieser Art 495 000 EUR bereitgestellt werden. Im Rahmen des

Einzelziels der Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- analytische Arbeiten, Maßnahmen der Zusammenarbeit oder Sensibilisierungsaktivitäten zur Beobachtung, Umsetzung, Evaluation und Koordinierung der Umsetzung von Querschnittszielen und –maßnahmen der EU-Drogenstrategie 2013-2020 und ihrer Aktionspläne, einschließlich im Bereich der neuen psychoaktiven Substanzen (3.-4. Quartal 2014).

Voraussichtliche Zahl neuer Verträge: 1

Voraussichtliche Zahl der Einzelverträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen: 2

Durchführung

Durch die GD Justiz